



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

17. Jahrgang

Potsdam, den 22. November 2006

Nummer 46

Inhalt	Seite
Ministerium der Finanzen	
Allgemeine Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Beamte - Beteiligungsrechte bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit -	726
Ministerium des Innern	
Errichtung der KEMIS-Stiftung	726
Ministerium für Wirtschaft	
Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes	726
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Wünsdorf	
Umstufung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101	729
Umstufung und Einziehung von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96	729
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus	
Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, zur Umstufung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße	730
Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, zur Umstufung von Straßen in der Stadt Guben im Landkreis Spree-Neiße	730
Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	
Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg	731
Beilage: Amtlicher Anzeiger Nr. 46/2006	

Allgemeine Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Beamte

- Beteiligungsrechte bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit -

Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen
- 45.6-2008-48-02 -
Vom 9. Oktober 2006

Mit Rundschreiben des Ministeriums der Finanzen vom 25. März 2002 (ABl. S. 515), zuletzt geändert durch Rundschreiben vom 5. Juli 2004 (ABl. S. 555), wurden im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern allgemeine Hinweise zur Anordnung, Genehmigung und Abgeltung von Mehrarbeit für Beamte bekannt gegeben.

Die Nummer 5.1 des Rundschreibens enthält Ausführungen zur Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg bei Anordnung oder Genehmigung von Mehrarbeit. Danach sind die Anordnung von Mehrarbeit sowie Regelungen des Ausgleichs nur dann mitbestimmungspflichtig, wenn es sich um Regelungen genereller Art handelt, das heißt, wenn hiervon die gesamte Dienststelle, Teile von ihr oder eine Gruppe von Beschäftigten erfasst wird und die Regelungen abstrakt erfolgen.

Mit dem Beschluss des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 30. Juni 2005 - BVerwG 6 P 9.04 - hat der 6. Senat bezüglich der Mitbestimmung auf den Gesichtspunkt des kollektiven Tatbestands abgestellt und nicht mehr auf eine generelle Maßnahme in dem Sinne, dass es sich um eine Anordnung von Mehrarbeit handeln muss, die sich an alle Beschäftigten der Dienststelle oder an eine Gruppe richten muss.

Aufgrund dieser vom Bundesverwaltungsgericht geänderten Spruchpraxis wird im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern Nummer 5.1 des oben angeführten Rundschreibens wie folgt gefasst:

„5.1 Beteiligung der Personalvertretung nach dem Personalvertretungsgesetz für das Land Brandenburg (Landespersonalvertretungsgesetz - PersVG)

Nach § 66 Nr. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes bedürfen die Anordnung von Mehrarbeit, soweit sie voraussehen oder nicht durch Erfordernisse des Betriebsablaufs oder der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bedingt ist, sowie Regelungen des Ausgleichs von Mehrarbeit der Mitbestimmung der Personalvertretung. Die Anordnung von Mehrarbeit sowie Regelungen des Ausgleichs sind mitbestimmungspflichtig, wenn die Interessen der Beschäftigten unabhängig von der Person und den individuellen Wünschen des Einzelnen berührt sind. Ein derartiger kollektiver Tatbestand ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Anordnung von Mehrarbeit sowie Regelungen des Aus-

gleichs eine Entscheidung vorangegangen ist, die alternative Handlungsmöglichkeiten berücksichtigt und/oder eine Auswahl zwischen Beschäftigten getroffen worden ist. Die Zahl der betroffenen Beschäftigten ist dabei nicht erheblich, sondern allenfalls ein Indiz dafür, dass ein kollektiver Tatbestand vorliegt. Einzelfallregelungen, die sich an wenige, namentlich bezeichnete Beschäftigte richten, unterliegen nicht der Mitbestimmung.“

Errichtung der KEMIS-Stiftung

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 3. November 2006

Auf Grund des § 13 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 150) wird hiermit die Anerkennung der KEMIS-Stiftung mit Sitz in Baruth öffentlich bekannt gemacht.

Der Stiftungszweck ist die Förderung von Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen sowie die Förderung und Unterstützung von Personen, die infolge ihres Alters, ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustands oder infolge einer materiellen Notlage auf die Hilfe anderer angewiesen sind.

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Die gemäß § 6 Abs. 5 in Verbindung mit § 3 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern, hat die Anerkennungsurkunde am 2. November 2006 erteilt.

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 27. Oktober 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 19. Oktober 2006 für die **Stromversorgung Angermünde GmbH**:

Der Stromversorgung Angermünde GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	14,76	4,86	131,52	0,19
Umspannung MS/NS	19,56	6,97	193,20	0,03
Niederspannungsebene	31,56	8,29	208,32	1,22

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
14,20	6,23

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	53,60	44,59
Umspannung MS/NS	41,44	30,68
Niederspannung	41,44	30,68

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	9,09	9,81
Drehstromzähler	9,09	9,81
Zweitartfzähler	15,20	14,72
Wandlermessung	36,82	24,54

4. Entgelt für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigenherzeugung (netto¹)

-

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschaltbaren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 2,42 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,11 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft des Landes Brandenburg als Landesregulierungsbehörde
Vom 27. Oktober 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brandenburg vom 13. Oktober 2006 für die **Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH**:

Der Stadtwerke Ludwigsfelde GmbH werden gemäß § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 16. Oktober 2006 bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspannungsebene	12,31	2,92	70,13	0,60
Umspannung MS/NS	6,51	4,94	130,11	0,00
Niederspannungsebene	2,40	5,47	98,74	1,62

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
13,80	5,29

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	56,10	53,90
Umspannung MS/NS	56,10	53,90
Niederspannung	21,10	53,90

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	8,59	7,85
Drehstromzähler	8,59	7,85
Zweitartfzähler	16,20	7,85
Wandlermessung	20,13	7,85

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW	200 bis 400 h in €/kW	400 bis 600 h in €/kW
Mittelspannungsebene	30,78	36,94	43,09
Umspannung MS/NS	32,53	39,03	45,54
Niederspannungsebene	60,08	72,10	84,11

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 1,62 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,28 ct/kvarh

Veröffentlichung von Entscheidungen nach § 23a des Energiewirtschaftsgesetzes

Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft
des Landes Brandenburg
als Landesregulierungsbehörde
Vom 27. Oktober 2006

Genehmigungsbescheid der Landesregulierungsbehörde Brand-
enburg vom 17. Oktober 2006 für die **Stadtwerke Pritzwalk
GmbH**:

Der Stadtwerke Pritzwalk GmbH werden gemäß § 23a des Ener-
giewirtschaftsgesetzes für den Zeitraum **vom 1. Oktober 2006
bis 31. Dezember 2007** folgende Stromnetznutzungsentgelte
genehmigt:

1. Entgelte für die Netznutzung - mit Leistungsmessung (netto¹)

	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer > 2500 h/a	
	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungs- preis € pro kW und Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung HS/HS	-	-	-	-
Mittelspan- nungsebene	14,58	2,92	67,68	0,79
Umspannung MS/NS	19,86	3,57	78,32	1,24
Niederspan- nungsebene	27,97	3,92	71,17	2,19

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

2. Entgelte für die Netznutzung - ohne Leistungsmessung (netto¹)

Grundpreis € pro Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
12,00	4,85

3. Entgelte für die Messung und Abrechnung (netto¹)

mit Leistungsmessung	Messentgelt € pro Monat	Abrechnungsentgelt € pro Monat
Umspannung HS/HS	-	-
Mittelspannung	68,36	5,27
Umspannung MS/NS	68,36	5,27
Niederspannung	51,27	5,27

ohne Leistungsmessung	Messentgelt € pro Jahr	Abrechnungsentgelt € pro Jahr
Wechselstromzähler	17,09	5,27
Drehstromzähler	20,51	5,27
Zweitartifizähler	34,18	5,27
Wandlermessung	30,76	5,27

4. Entgelte für Reservenetzkapazität bei Ausfall der Eigen- erzeugung (netto¹)

Inanspruchnahme	0 bis 200 h in €/kW	200 bis 400 h in €/kW	400 bis 600 h in €/kW
Mittelspannungsebene	34,25	41,09	47,94
Umspannung MS/NS	46,66	55,99	65,32
Niederspannungsebene	65,72	78,86	92,01

5. Entgelt für die Netznutzung zum Betrieb von abschalt- baren Speicherheizungssystemen (netto¹)

Arbeitspreis: 2,00 ct/kWh

6. Entgelt für Blindstrom (netto¹)

1,00 ct/kvarh

¹ zuzüglich Steuern, Abgaben und der gesetzlichen Zuschläge (EEG, KWK und Konzessionsabgabe)

**Umstufung
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 101**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Wünsdorf
Vom 30. Oktober 2006

Durch den Bau der Ortsumgehung Trebbin, Kliestow und Wiesen-
hagen im Zuge des Neubaus der Bundesstraße 101n von Lud-
wigsfelde-Ost nach Luckenwalde-Nord von Bau-km 22+300 bis
Bau-km 30+000, entsprechend Planfeststellungsbeschluss
Nr. 50.12 7172/101.19 vom 11. September 2003 und Planfest-
stellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/101.19N3 vom 7. Dezember
2005 für den Neubau der Bundesstraße B 101n - Ortsumgehung
Trebbin - 2. Bauabschnitt von Bau-km 30+000 bis Bau-km 31+425
(VKE 1134), verliert die bisherige Linienführung der Bundes-
straße 101 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003
(BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005
(BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Branden-
burgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) werden
folgende Abschnitte der Bundesstraße 101:

Abschnitt 505 von Stations-km 5,230 nach Netzknoten 3845 001
bis Stations-km 8,035,

Abschnitt 510, von Netzknoten 3845 001 nach Netzkno-
ten 3745 014, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 3,947,

Abschnitt 530, von Netzknoten 3745 019 nach Netzkno-
ten 3745 031, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 0,502,

Abschnitt 535, von Netzknoten 3745 031 nach Netzkno-
ten 3745 026 (NK neu), von Stations-km 0,000 bis Sta-
tions-km 1,160 und die dazugehörigen Äste mit einer Länge
von 99 m

mit einer Gesamtlänge von 8,516 km zum **1. Januar 2007** zur
Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Stadt Trebbin.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können bei der oben
genannten Behörde eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt eine Woche nach Veröffentlichung als be-
kannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist
innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur
Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg,
Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird da-
rauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Wider-
spruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der

Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen
ist.

Im Auftrag

Ludwig Herrn
Niederlassungsleiter
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

**Umstufung und Einziehung
von Teilabschnitten der Bundesstraße B 96**

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg,
Niederlassung Wünsdorf
Vom 30. Oktober 2006

Durch den vierstreifigen Ausbau der B 96 südlich, von An-
schlussstelle Rangsdorf bis Landesgrenze Berlin/Brandenburg:
Bau-km 0-001,620 bis Bau-km 5+335,838 (2. Bauabschnitt);
einschließlich Neubau der Knoten B 96/L 40, B 96 (alt)/L 40
und B 96/K 7238; einschließlich landschaftspflegerischer Be-
gleitmaßnahmen und lärmtechnischer Maßnahmen, mit Plan-
feststellungsbeschluss Nr. 503 7172/96.20 vom 28. März 2003
planfestgestellt, verliert die bisherige Linienführung der Bun-
desstraße 96 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG)
in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003
(BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005
(BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Branden-
burgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Be-
kanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird fol-
gende Umstufung der Bundesstraße 96 vorgenommen:

Umstufung

Abschnitt 540 von Stations-km 0,453
bis NK 3646 014 0,710 km,

Abschnitt 560 von NK 3646 013
bis NK 3646 012 0,516 km,

Abschnitt 570 von NK 3646 012
bis NK 3646 008 2,253 km,

Abschnitt 580 von NK 3646 008
bis Stations-km 0,654 0,654 km.

Diese Abschnitte werden mit einer Gesamtlänge von 4,133 km
zum **1. Januar 2007** zur Gemeindestraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird die Gemeinde Blankenfelde-Mahlow.

Die Bundesstraße 96 Abschnitt 550 von Netzknoten 3646 014 bis Netzknoten 3646 013 mit einer Gesamtlänge von 0,228 km wird zum **1. Januar 2007** zur Landesstraße abgestuft.

Künftiger Träger der Straßenbaulast wird das Land Brandenburg.

Einziehung

Gleichzeitig verliert die Teilstrecke des Abschnittes 540 von km 0,242 bis km 0,453 jede Verkehrsbedeutung einer öffentlichen Straße und wird nach § 2 Abs. 5 FStrG eingezogen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb der Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Im Auftrag

Ludwig Herrn
Niederlassungsleiter
(m. d. W. d. G. b.)

In Vertretung
Klaus-Jürgen Kranz

(Siegel)

Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, zur Umstufung von Straßen im Raum Guben im Landkreis Spree-Neiße

Vom 1. November 2006

Im Zusammenhang mit der vollständigen Verkehrsübergabe der Ortsumgehung B 112 Guben am 4. Juli 2006, entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/97.3 vom 4. Dezember 2003, verliert die bisherige Linienführung der B 112 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird die B 112

von Netzknoten 4054 002 nach Netzknoten 4054 001, Abschnitt 040, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 4,223 und

von Netzknoten 4054 001 nach Netzknoten 3954 010, Abschnitt 050, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 1,801

mit einer Gesamtlänge von 6,024 km zum **1. Januar 2007** zur Kreisstraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG der Landkreis Spree-Neiße.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder mündlich zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu erheben.

Im Auftrag

Andreas Geißler

Verfügung des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, zur Umstufung von Straßen in der Stadt Guben im Landkreis Spree-Neiße

Vom 1. November 2006

Im Zusammenhang mit der vollständigen Verkehrsübergabe der Ortsumgehung B 112 Guben am 4. Juli 2006, entsprechend Planfeststellungsbeschluss Nr. 50.5 7172/97.3 vom 4. Dezember 2003, verliert die bisherige Linienführung der B 320 die Verkehrsbedeutung einer Bundesstraße.

Gemäß § 2 Abs. 4 und 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286), geändert durch Gesetz vom 22. April 2005 (BGBl. I S. 1128), in Verbindung mit § 3 Abs. 4 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2005 (GVBl. I S. 218) wird die B 320

von Netzknoten 4054 002 nach Netzknoten 4053 009, Abschnitt 005, von Stations-km 0,000 bis Stations-km 3,900

zum **1. Januar 2007** zur Gemeindestraße abgestuft.

Träger der Straßenbaulast wird gemäß § 9 BbgStrG die Stadt **Guben**.

Der Verwaltungsakt und seine Begründung können im Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu den üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

Diese Verfügung gilt einen Tag nach Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten oder mündlich zur Niederschrift beim Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus, Von-Schön-Straße 11 in 03050 Cottbus zu erheben.

Im Auftrag

Andreas Geißler

Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg

Die Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg vom 19.12.2003 in der Fassung vom 28.04.2006 lautet wie folgt:

§ 1

(1) Der Mitgliedsbeitrag zur Rechtsanwaltskammer des Landes Brandenburg ist ein Jahresbeitrag. Er beträgt für jedes Kammermitglied 240,00 EUR (§ 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO). Das gilt auch für Mitglieder einer Anwalts-GmbH.

(2) Der Jahresbeitrag ist ohne gesonderte Bescheiderteilung im Voraus zum 01.04. eines jeden Kalenderjahres in einer Summe zur Zahlung fällig.

(3) Für die Pflicht zur Zahlung des Kammerbeitrages ist allein die Mitgliedschaft zur Rechtsanwaltskammer maßgeblich.

§ 2

(1) Die Zahlung der Kammerbeiträge hat auf das Konto der Rechtsanwaltskammer bei der

Brandenburger Bank
Bankleitzahl: 160 620 73

Kontonummer: 60 50 000

zu erfolgen.

(2) Den Kammermitgliedern wird empfohlen, am Lastschrift-einzugsverfahren teilzunehmen.

§ 3

(1) Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag der Aushändigung der Zulassungsurkunde (§ 12 Abs. 2 BRAO) oder der Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer (§ 207 BRAO) folgt (nicht erst mit dem Tage der Eintragung in die Anwaltsliste bei einem oder mehreren Gerichten).

(2) Beginnt die Beitragspflicht im Laufe des Jahres, ist das Mitglied verpflichtet, den bis zum Ende des laufenden Kalenderjahres fälligen anteiligen Beitrag ohne gesonderte Bescheiderteilung unverzüglich nach der Zulassung zu entrichten.

(3) Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Monats, in dem der die Zulassung oder Aufnahme widerrufen/zurückgenommene Bescheid Bestandskraft erlangt (§§ 34, 207 BRAO). Der zuviel entrichtete Beitrag wird an das ausgeschiedene Mitglied oder dessen Rechtsnachfolger erstattet.

(4) Wird kein voller Jahresbeitrag gezahlt, beträgt der Kammerbeitrag monatlich 20,00 EUR.

§ 4

(1) Berufsanfängern wird ohne weiteren Nachweis eine Ermäßigung auf die Hälfte des Beitrages für die Dauer von 12 Monaten gewährt. Das gilt nicht für ruhende Zulassungen.

(2) Berufsanfängern kann auf Antrag für die Dauer von 2 Jahren eine halbjährliche Zahlung des Kammerbeitrages gestattet werden.

(3) Berufsanfänger im Sinne dieser Ordnung sind Kammermitglieder, die ihre anwaltliche Tätigkeit innerhalb der ersten zwei Jahre nach Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft aufnehmen.

§ 5

(1) Für Kammermitglieder, deren Erwerbstätigkeit aufgrund der Geburt eines Kindes eingeschränkt ist und die berechtigt sind, Erziehungsgeld zu beziehen, beträgt der Kammerbeitrag auf Antrag 120,00 EUR.

(2) Die Antragstellerin/der Antragsteller hat zum Nachweis der Voraussetzungen den Bescheid auf Gewährung von Erziehungsgeld der Kammer vorzulegen.

§ 6

(1) Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister ist ermächtigt, in besonderen Fällen auf Antrag eine Stundung zu gewähren. Der Antrag muss schriftlich an den Vorstand gerichtet und begründet werden. Zur Begründung des Antrages sind die Umsätze und Betriebsausgaben der Kanzlei darzulegen sowie Angaben

zur Höhe aller sonstigen Einkünfte und zum Vermögens- und Familienstand zu machen. Die Schatzmeisterin/der Schatzmeister kann weitere Auflagen zur Beibringung von Nachweisen erteilen. Diese sind innerhalb der dafür gestellten Frist zu erfüllen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Stundung besteht nicht.

§ 7

(1) Rückständige Kammerbeiträge und Versäumniszuschläge werden zwangsweise nach § 84 BRAO beigetrieben, wenn diese fruchtlos angemahnt worden sind. Für die damit verbundenen Aufwendungen wird ein pauschalierter Kostenbeitrag von 15,00 EUR erhoben, zuzüglich der durch die Zustellung und Vollstreckung entstehenden Auslagen.

(2) Die Vollstreckung erfolgt nach einer erfolglosen Mahnung und der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung.

§ 8

Gegen die Entscheidung der Schatzmeisterin/des Schatzmeisters gemäß § 6 kann das Kammermitglied beim Vorstand der Rechtsanwaltskammer Beschwerde einlegen. Dessen Entscheidung ist endgültig.

§ 9

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft.

Brandenburg, den 23. August 2006

Rechtsanwalt Dr. Frank Engelmann
Präsident

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg, Postanschrift: 14460 Potsdam, Telefon: (03 31) 8 66-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24-25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0

Das Amtsblatt für Brandenburg (ohne Amtlichen Anzeiger) ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 2001]).